

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

gradatio werbeagentur – nachstehend Agentur / gradatio

» 1.0 GELTUNGSBEREICH

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für ausschließlich alle zwischen der Agentur und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Agentur hätte deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Agentur und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

1.3. Abweichende AGB des Auftraggebers gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

» 2.0 VERTRAGSANBAHUNG / ANGEBOT

2.1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots des Unternehmens gradatio durch den Auftraggeber zustande. Die Vergütung richtet sich nach dem Angebot oder nach den generellen Preislisten von gradatio, soweit keine besondere Regelung im Angebot enthalten ist.

2.2. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, werden dem Auftraggeber die einfachen Nutzungsrechte übertragen. Dies gilt auch zur Prüfung der Konzeption oder anderweitiger Leistungen.

2.3. Sofern die Annahme des Angebots von dem Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Angebots angenommen wird, ist gradatio nicht mehr an das Angebot und die darin genannten Preise / Konditionen gebunden. Nimmt der Auftraggeber das Angebot nicht oder nicht innerhalb dieses Zeitraums an, erlöschen die einfachen Nutzungsrechte. Alle Unterlagen und Daten sind an gradatio zurückzugeben oder zu löschen.

» 3.0 NUTZUNGSRECHTE / SCHUTZ DES URHEBERS

3.1. Soweit der Auftraggeber die Nutzungsrechte an gewerblichen Schutzrechten an gradatio zur Vertragserfüllung überträgt, garantiert der Auftraggeber, dass er die Nutzungsrechte an diesen Schutzrechten hat und dass er befugt ist, diese Rechte – insbesondere die Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Bearbeitungsrechte an gradatio zu übertragen. Der Auftraggeber wird gradatio von allen Ansprüchen Dritter freihalten, die sich aus einer Verletzung von Schutzrechten aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung durch gradatio ergeben.

3.2. Die Leistungen dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart zu dem vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwertet werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung, insbesondere die Bearbeitung und die Vervielfältigung, bedürfen der Zustimmung von gradatio. Dies gilt insbesondere für die wiederholte Nutzung, z. B. Neuauflage und Zusatz-Drucke, die mehrfache Nutzung, z. B. für andere Produkte, oder die erweiterte Nutzung. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags / Angebots nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Eine schriftliche Zustimmung ist bei der Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte erforderlich.

» 3.0 NUTZUNGSRECHTE / SCHUTZ DES URHEBERS

3.3. Der Vertrag, der mit gradatio geschlossen wird ist ein Urheberwerksvertrag. Die Agentur räumt Nutzungsrechte an dem im Vertrag geschaffenen Werk ein. Das geschaffene Werke stellt den Vertragsgegenstand dar. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.

3.4. Alle schöpferischen Arbeiten der Agentur, insbesondere Entwürfe, Reinzeichnungen, konzeptionelle Ideen und das in Auftrag gegebene Werk insgesamt, sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelungen gelten auch dann als vereinbart, wenn die Voraussetzungen für ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG), nicht erreicht sind.

3.5. Es bedarf der Zustimmung der Agentur, Arbeiten sowie das Werk einschließlich Urheberbezeichnung im Original sowie bei Reproduktion zu verändern. Hierbei ist jede Nachahmung des geschaffenen Werkes oder Teilen des Werkes sowie der Vorarbeiten (wie z. B. Ideen und Layoutphasen) dazu unzulässig.

3.6. Die Agentur ist bei der Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, in Veröffentlichungen über das Werk und/oder der öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe und Reinzeichnungen und des Werkes als Urheber zu benennen. Außer eine anderslautende Vereinbarung wurde zuvor schriftlich getroffen. Im Falle einer Verletzung des Auftraggebers auf Urhebernennung kann die Agentur zusätzlich zu dem für die Designleistung geschuldeten Honorar eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% des für die Nutzung vereinbarten, mangels einer Vereinbarung des dafür angemessenen und üblichen Honorars verlangen. Das Recht der Agentur bleibt hiervon unberührt, bei einer konkreten Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

3.7. Das Mitwirken des Auftraggebers in Form von Anregungen, Ideen, Arbeitsanweisungen, egal aus welchen Gründen heraus (z. B.: technischer, produktionstechnischer, gestalterischer Natur, etc.) und auch seine Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht. Dieses Mitwirken hat auch keinen Einfluss auf die Vergütung, es sei denn dies wurde im Voraus schriftlich vereinbart.

3.8. Der Auftraggeber ist verpflichtet vor Anmeldung formaler Schutzrechte wie z. B. Geschmacksmuster, Marke, etc. die schriftliche Zustimmung der Agentur einzuholen. Dies betrifft Werke, Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstige Arbeiten der Agentur.

» 4.0 EIGENWERBUNG

4.1. Zum Zweck der Eigenwerbung ist gradatio dazu berechtigt, die in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Arbeiten oder Teile davon, Entwürfe und sonstige Arbeiten, gleich in welchem Medium (z.B. in einer eigenen Internetpräsenz, Mustermappe, Präsentation etc.) zu nutzen und auf seine Tätigkeit für den Auftraggeber hinzuweisen. Dies betrifft auch Zwischenschritte oder Rohkonzepte, die während der Projektphase entstanden sind.

» 4.0 EIGENWERBUNG

4.2. Zum Zweck der Eigenwerbung ist gradatio dazu berechtigt, den potentiellen Kunden oder auch ursprünglichen Interessenten einer Dienstleistung der Agentur, über optimierte Angebote und Neuigkeiten von gradatio zu informieren. Dabei möchte gradatio ein verbessertes oder auf den potentiellen Kunden optimiertes Angebot für einen maximalen Nutzen des möglichen Endverbrauchers schaffen. Diese Eigenwerbung kann über den digitalen, als auch postalischen Weg erfolgen. Der Empfänger kann jederzeit, in schriftlicher Form, dieses Recht zurückziehen und die Löschung seiner Daten verlangen.

» 5.0 MITWIRKUNGSPFLICHTEN & FREIGABE

5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, an der Ausführung des Auftrages mitzuwirken. Er hat insbesondere alle Daten, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken, Filme, etc. Der Auftraggeber hat die an ihn zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenergebnisse zu prüfen und gegebenenfalls die Freigabe zu erklären. Sollte der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kommt gradatio mit der vereinbarten Leistung nicht in Verzug, wenn der Auftraggeber schriftlich unter Fristsetzung auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen wurde. Die Agentur ist berechtigt, Mehrkosten in Rechnung zu stellen, die durch einen zeitlichen Verzug bei vereinbarten Deadlines seitens des Auftraggebers entstehen. Bereits vereinbarte Kosten, die im Zusammenhang mit dem zeitlichen Verzug stehen, müssen ebenfalls neu berechnet werden. Dies betrifft insbesondere Projektphasen, bei denen Dritte (z. B. Druckereien, Freelancer, etc.) im Projekt beteiligt sind. Sollten Druckfreigaben bei vereinbarten Deadlines, nicht innerhalb der Frist erteilt werden, ist das Ausbleiben einer Freigabe durch den Auftraggeber gleich zu setzen mit einer stillschweigenden Freigabe und der Produktionsprozess wird fortgesetzt.

5.2. Verzögerungen bei der Auftragsausführung, die auf die verspätete oder nicht vollständige Übergabe und/oder fehlerhafte Datenübergabe (z. B. nicht lektorierte Texte, etc.) solcher Unterlagen beruhen, hat die Agentur nicht zu vertreten.

5.3. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Auftraggeber gestellten Unterlagen, ist dieser ferner alleine verantwortlich.

5.4. Im Rahmen des Auftrags besteht für die Agentur Gestaltungsfreiheit. In diesem Umfang sind Beanstandungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung der Entwürfe und des Werkes ausgeschlossen. Der Auftraggeber trägt die Mehrkosten für Änderungen, die der Auftraggeber während oder nach der Produktion veranlasst.

» 6.0 DATENANFORDERUNG/KORREKTURZEITEN

6.1. Die Agentur ist nicht verpflichtet, die Designdaten oder sonstige Daten (z.B. Daten von Inhalten, Screendesigns, Entwürfen usw.) oder Datenträger, die in Erfüllung des Auftrages entstanden sind, an den Auftraggeber herauszugeben. Wird die Herausgabe von Daten oder Dateien verlangt, insbesondere offene Dateiformate (z. B. InDesign-Dateien oder ähnliches), so ist dies gesondert zu vereinbaren und vom Auftraggeber zu vergüten.

6.2. Falls der Auftraggeber bereits ausgelieferte Daten erneut anfordert, z.B. durch Verlust des Datenmaterials, kann dies in Rechnung gestellt werden. Dasselbe gilt auch für den elektronischen Datenversand. Korrekturleistungen werden ebenfalls in Rechnung gestellt. Werden zur Auftrags Erfüllung Kundendaten benötigt, die der Agentur vorliegen, die älter als 12 Monate sind, werden diese gemäß der Preisliste von gradatio zurückgesichert.

» 6.0 DATENANFORDERUNG/KORREKTURZEITEN

6.3. Stellt die Agentur dem Auftraggeber Dateien bzw. Daten zur Verfügung, so dürfen diese nur im vereinbarten Umfang genutzt werden. Modifikationen oder Veränderungen an den Dateien bzw. Daten dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Agentur vorgenommen werden.

6.4. Die Kosten und Gefahren des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten trägt unabhängig von der Art der Übermittlung der Auftraggeber.

6.5. Die Agentur haftet nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten, die bei der Datenübertragung auf das System des Auftraggebers entstehen.

» 7.0 ZUSATZLEISTUNGEN / NEBEN- UND REISEKOSTEN

7.1. Wurden vor Projektbeginn keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen, werden Zusatzleistungen, wie z.B. Recherche, die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Zeichnungen sowie sonstige Zusatzleistungen (Autorenkorrekturen, Produktionsüberwachung und anderes) nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

7.2. Es entstehen in Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten technische Nebenkosten (z. B. für Muster, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz, etc.). Diese sind vom Auftraggeber zu erstatten.

7.3. Sollten zwecks Durchführung und für die Erfüllung des Auftrages Kosten und Spesen für Reisen erforderlich sein, erstattet der Auftraggeber der Agentur die Kosten. Dies geschieht nach vorheriger Abstimmung der Agentur mit dem Auftraggeber.

7.4. Anfahrtskosten werden pauschal mit 45 Cent pro Kilometer berechnet. Diese Kilometerpauschale ist ein Nettobetrag, die zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

7.5. Zusatzleistungen sind nach deren Erbringung umgehend zu vergüten. Vorauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

» 8.0 FREMDLEISTUNGEN / DATENWEITERGABE

8.1. Die Vergabe von Fremdleistungen, die für die Erfüllung des Auftrags oder die Nutzung der Werke im vertragsgemäßen Umfang erforderlich sind, nimmt die Agentur im Namen und für Rechnung des Auftraggebers vor. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Agentur hierzu die entsprechende schriftliche Vollmacht erteilen.

8.2. Soweit die Agentur auf Veranlassung des Auftraggebers im Einzelfall Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, ist der Auftraggeber verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss für die zu erwartenden Kosten zu zahlen. Der Auftraggeber stellt der Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten, insbesondere sämtlichen Kosten, frei, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

8.3. Ist für die Erfüllung eines Auftrages eine Fremdleistung erforderlich bzw. geplant (z. B. Produktion von Flyern in einer Druckerei, Programmierarbeit eines externen Programmierers, etc.) ist die Agentur dazu berechtigt in eigenem Ermessen, alle dazu benötigten Unterlagen und Daten, an den externen Dienstleister weiterzugeben.

» **9.0 VERGÜTUNG / FÄLLIGKEITEN**

9.1. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise und sind zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer ohne Abzug zu zahlen.

9.2. Ist zwischen Auftraggeber und Agentur keine gesonderte Vereinbarung getroffen, richtet sich die Honorarberechnung nach den Honorarempfehlungen des BDG - Berufsverband der Deutschen Kommunikationsdesigner e.V. sowie dem VTV Design (Vergütungstarifvertrag für Designleistungen).

9.3. Die Konzeptions- und Layoutleistungen von gradatio sind bereits kostenpflichtig, außer es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

9.4. Sofern sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug befindet, wird gradatio eine Mahnpauschale von Euro 5,00 pro Mahnung berechnen.

9.5. Jegliche Änderungen, Zusätze und Sonderwünsche des Auftraggebers, die nicht vom Angebot erfasst sind, müssen gesondert vom Auftraggeber vergütet werden.

9.6. Es gilt die aktuelle Preisliste von gradatio, sofern die Parteien keine besondere Vergütungsvereinbarung bezüglich dieser Aufträge des Auftraggebers getroffen haben.

9.7. Die Vergütung erfolgt bei Ablieferung des Werkes. Wird das Werk in Teilen abgeliefert oder erstellt, sind nach Ablieferung Teilvergütungen fällig. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist mit der ersten Teillieferung eine Teilvergütung zu zahlen. Die Teilvergütung beträgt wenigstens die Hälfte der Gesamtvergütung. Bei Auftragsausführung über einen längeren Zeitraum, kann die Agentur Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Aufwand verlangen.

9.8. Ist für eine Auftragsbefreiung eine Vorkassenzahlung vereinbart, beginnt die Ausführung der Dienstleistung erst mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Betrages.

» **10.0 ABNAHMEVERZUG**

10.1. Die Agentur ist dazu berechtigt, bei Abnahmeverzug (z. B. durch Versäumnisse des Auftraggebers wie fehlende Freigaben oder Rückmeldungen zu Entwürfen/Abzügen) den vollen Angebotspreis, bzw. den angefallenen Aufwand, gemäß den Preislisten von gradatio, zu berechnen.

» **11.0 AUFTRAGSSTORNIERUNG**

11.1. Sofern der Auftraggeber die Kündigung des Auftrags erklärt, hat er den entstandenen Aufwand, insbesondere Konzeptions- und Layoutleistungen, zu vergüten. Nach einer Druckfreigabe ist die Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Eine etwaige Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

» **12.0 EIGENTUMSVORBEHALT / RÜCKGABE**

12.1. Alle Leistungen, insbesondere Layouts, Konzeptionen und Druckprodukte, stehen unter Eigentumsvorbehalt. Nutzungsrechte und Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum von gradatio. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch gradatio gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

12.2. Sollte nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden sein, sind Originale (z. B. Muster, Daten, etc.), spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt an die Agentur zurückzugeben.

» **12.0 EIGENTUMSVORBEHALT / RÜCKGABE**

12.3. Alle Zu- und Rücksendungen werden auf Gefahr und zu Lasten des Auftraggebers versendet. Der Auftraggeber hat die Kosten zu ersetzen, die bei Beschädigung oder Verlust entstehen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. gradatio hält sich das Recht vor, darüber hinaus einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

» **13.0 PRODUKTIONSÜBERWACHUNG / MUSTER**

13.1. Vor Produktionsbeginn (Vervielfältigung von z. B. Druckprodukten, Streuartikeln, etc.) sind der Agentur Korrekturmuster vorzulegen.

13.2. Die Agentur ist berechtigt, erforderliche Entscheidungen nach eigenem Ermessen zu treffen und Weisungen gegenüber den Produktionsfirmen zu geben, jedoch nur wenn der Auftraggeber in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung die Agentur mit der Produktionsüberwachung beauftragt hat. gradatio haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nach Maßgabe der Ziffer 14.

13.3. Im Rahmen der Eigenwerbung, sind der Agentur von allen vervielfältigten Werken oder Teilen der Werke oder sonstigen Arbeiten eine angemessene Anzahl einwandfreier Belegexemplare, jedoch mindestens 5 Stück unentgeltlich zu überlassen. Die Verwendung erfolgt für Eigenwerbung der Agentur.

» **14.0 MÄNGELGEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG**

14.1. Soweit die Leistung von gradatio mangelhaft ist, hat gradatio das Recht, nach ihrer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Die Mangelhaftigkeit richtet sich insbesondere nach dem vom Auftraggeber angenommenen Angebot von gradatio. Gradatio haftet nicht für Mängel, die durch die Bearbeitung oder Veränderung der Leistung durch den Auftraggeber entstehen. Für Auftraggeber, die Unternehmer sind, verjähren die Gewährleistungsansprüche binnen eines Jahres nach Lieferung bzw. Abnahme.

14.2. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung wird vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Werbemaßnahme gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts, des Markenrechts oder der speziellen Werberechtsgesetze verstößt. Gradatio ist verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei der Leistungserbringung bekannt werden.

14.3. Die Freigabe hat schriftlich durch den Auftraggeber zu erfolgen. Mit der Freigabe übernimmt der Auftraggeber die Haftung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild, Gestaltung und Produkt. Gradatio haftet nicht für Fehler, die bereits bei der Freigabeerklärung für den Auftraggeber erkennbar waren.

14.4. Mit Ausnahme eines potentiellen Auswahlverschuldens haftet die Agentur nicht für Aufträge in Fremdleistung, die die Agentur an Dritte vergibt.

14.5. Sofern die Agentur auf Anweisung des Auftraggebers Fremdleistungen in ihrem eigenen Namen und auf eigene Rechnung in Auftrag gibt, überträgt die Agentur hiermit sämtliche Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche wegen fehlerhafter, verspäteter oder unvollständiger Leistung von Seiten der Fremdfirma an den Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme der Agentur, die übertragenen Ansprüche gegenüber der Fremdfirma geltend zu machen.

» **14.0 MÄNGELGEWÄHRLEISTUNG**

14.6. Die Agentur haftet ausschließlich im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für entstandene Schäden. Hiervon unberührt bleiben Schäden, die sich aus der Verletzung einer Vertragspflicht ergeben, welche für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (sogenannte Kardinalpflicht). Ebenso haftet die Agentur für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, unabhängig von der Schwere der Fahrlässigkeit.

14.7. Ansprüche des Auftraggebers gegenüber der Agentur wegen einer Pflichtverletzung verjähren ein Jahr nach dem Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist. Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 14.6 sind von dieser Regelung ausgenommen; für sie gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

14.8. Die Agentur übernimmt keine Haftung für die urheberrechtliche, geschmacksmusterrechtliche oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit des gesamten Werkes oder seiner Teile, einschließlich der zur Nutzung überlassenen Entwürfe und sonstigen Designarbeiten. Es obliegt nicht gradatio, Recherchen zu Geschmacksmustern, Marken oder anderen Schutzrechten durchzuführen oder zu beauftragen. Der Auftraggeber ist selbst verantwortlich für derartige Recherchen sowie die Überprüfung der Schutzrechtslage, und dies erfolgt auf eigene Kosten.

14.9. gradatio übernimmt keine Haftung für die rechtliche, insbesondere urheberrechtliche, geschmacksmusterrechtliche, wettbewerbsrechtliche oder markenrechtliche Zulässigkeit der beabsichtigten Nutzung des Werkes, seiner Teile oder der Entwürfe. Die Agentur ist lediglich dazu verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie der Agentur im Verlauf der Auftragsdurchführung bekannt werden.

» **15.0 PRODUKTIONSMÄNGEL & GEWÄHRLEISTUNG**

15.1. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

15.2. In allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen zu anderen Aufträgen oder auch innerhalb von Chargen nicht beanstandet werden. Dies gilt insbesondere bei geringfügigen Farbabweichungen zwischen zwei oder mehreren Aufträgen, geringfügigen Farbabweichungen gegenüber einem früheren Auftrag, geringfügigen Farbabweichungen zwischen einzelnen Bögen innerhalb eines Auftrages, geringfügigen Schneid- und Falztoleranzen (= Abweichungen vom Endformat); bei allen Magazinen, Broschüren, Notizbüchern oder ähnlichen Produkten bis zu 2 mm vom geschlossenen Endformat, bei Werbetechnikprodukten 1-2 % vom Endformat, bei allen anderen Produkten bis zu 1 mm vom (geschlossenen) Endformat, geringfügigem Versatz (bis zu 0,3 mm) des partiellen UV-Lacks oder der Heißfolienprägung zum Druckmotiv.

» **15.0 PRODUKTIONSMÄNGEL & GEWÄHRLEISTUNG**

15.3. Produktionsbedingt kann die Laufrichtung des Papiers nicht festgelegt werden. Ein leichtes Aufbrechen beim Falzen sowie Abweichungen in der Festigkeit bzw. Steifheit des Produktes sind hinzunehmen und können nicht beanstandet werden.

15.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk/das Produkt (z. B. Drucke, geschaffene Werke, etc.) unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel müssen spätestens binnen einer Woche nach Ablieferung schriftlich, mit der Zusendung von Mustern sowie aussagekräftigen Fotos, geltend gemacht werden. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.

15.5. Eingesandte Belegexemplare zur Prüfung von Reklamationen können nicht zurückgesandt werden. Diese dienen der Dokumentation und Prüfung der Reklamation.

» **16.0 RECHTSWAHL/GERICHTSSTAND**

16.1. Erfüllungsort für beide Parteien ist Kaiserslautern.

16.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG. Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses entstehen, Kaiserslautern als Gerichtsstand vereinbart. Die Agentur ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

16.3. Sofern einzelne Klauseln unwirksam sind oder unwirksam werden sollten, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.

16.4. Enthalten der Vertrag oder die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits anfängliche Regelungslücken, so gelten diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen zur Ausfüllung dieser Lücken als vereinbart, die die beiden Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und zum Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn die Regelungslücke bekannt gewesen wäre.